



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selbste
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
kathol. fidei
was aufgeführt
in demselben
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 13.



A.

Extract des von denen Fürstlichen Sachsen-Hildburghäusischen getreuen Land-Ständen an Ritterschafft und Städten auf die Ihnen vorgelegte Landes-Herrschaftliche gnädigste Propositions-Puncta vom 6. Juni 1753. erstatteten gutachtlichen Berichtes vom 8. ejusdem mensis.

Articulus concernens:

ad 8.

Erachten Wir ohne unterthänigste Waasgabe der Taxation und allen hierbey besorglichen Inconvenienzen am sorgfältigsten begegnen zu können, wenn Wir hierbey 4. besondere Classen reguliren, als:

- 1.) Begüterte Leute, Honoratiores und solche Besizere, welche unter die Wohlhabenden und mithin schon von dem Verdacht einer eigenen Feuer-Vernachlässigung vertretene Possessores gehören, diesen überliesse man die Taxation zu eige.



eigenem Angeben und Belieben, in Hoffnung,
daß solche sich ebender hoch, als gering, ein-
gen, gleichwohl ihre Gebäude schwerlich der Ein-
säherung mit Willen überlassen würden.

2.) Mittelmäßige Leute, bey welchen die Taxation
mit Zuziehung der Sache verständigen ex officio
vorgenommen, jedoch solche nicht höher als auf zwey
Drittel des Gebäudes reguliret werden mögte.

3.) Unbegüterte Leute und welche ohnehin ihre
Noth. ihre Gebäude aber ziemliche passiva und
Hypothequen auf sich haben, könnte man son-
der Besorgung eines Mißbrauchs dieses benefi-
cii und sonder sich selbst mit ihnen der Gefahr
auszusetzen, mehr nicht, als auf den halben
Werth ihrer Gebäude einnehmen. Dahingegen

4.) Ganz arme Leute, oder Besizer von vorhin
kaufälligen Gebäuden gänzlich abzuweisen, oder
doch auf den Fall, daß der Possessor sonst von
guter Renommé, die Billigkeit mit der Vor-
sichtigkeit anforderst abzuwiegen wäre. Auch
finden Wir der Casse nicht unfürträglich zu
seyn, daß diejenige, so, jedoch freywillig, ihre
Mobilia, insonderheit auch Bibliothequen,
Eram.

Exam. Läden und dergleichen zur Brand-Cassa angeben und assicuriren lassen wollen, damit um so mehr admittiret würden, als diese leichter Rettung, als die Gebäude fähig sind, mithin die Cassa weniger, als bey diesen, zu risquiren hätte; Auf begebenden Fall, daß die Rettung nur in tantum geschehen, müste solcher Brandbeschädigte die verlohrenen Mobilia und deren beyläufigen Werth jurato erhärten, und in sofern seine Satisfaction aus der Cassa erhalten.

Was nun hierbey die Frage, von wem die Taxation derer Gebäude vorzunehmen, annoch anlanget; so halten Wir in Unterthänigkeit dafür, daß in regula, wer das jus subcollectandi habe, auch die Taxation unternehmen möge; in exceptione wäre der Stadtrath zu Eisleben und Königsberg zu begreifen, welche ob sie schon aus dem Exercitio des Juris subcollectandi gekommen, dannoch die Taxation derer in ihrem Reichbild habenden bürgerlichen Lehne und Gebäude verrichten mögte.



M 239 20

Tresor

H/69

J.C.

ND 18

WAT



92



B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Herzoglichen Sachsen-
 en Land-Ständen
 ädten auf die Th-
 errschaftliche gnä-
 ncta vom 6. Juni
 htlichen Bericht
 cernens:

änigste Maasgabe der
 orglichen Inconvenien-
 zu können, wenn Wir
 guliren, als:
 noratiores und solche
 die Wohlhabenden und
 Verdacht einer eigenen
 g vertretene Possessores
 e man die Taxation zu
 eige.

